

Gemeinderatsfraktion  
**SPD-Gemeinderatsfraktion**  
**Stadträtin Doris Baitinger**  
**Stadträtin Angela Geiger**

Vorlage Nr. 215

TOP 8

**Antrag**

vom: 31.01.2005

eingegangen: 02.02.2005

**9. Sitzung des Gemeinderates am 1./2./3. März 2005**

Öffentlich  Nichtöffentlich

**Thema:**  
**Erhaltungssatzung für Breite Straße zwischen Neubruchweg und**  
**Wartburgstraße**

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften:	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja  Nein

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)

Ergänzende Erläuterungen: ---

**Stellungnahme des Bürgermeisteramtes:**

Aus fachlicher Sicht käme eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB lediglich für den Bereich **südlich** der Breite Straße zwischen Wartburgstraße und Neubruchweg in Betracht.

Die Bebauung dort ist geprägt von einseitig auf die Grenze gebauten giebelständigen, 1 ½-geschossigen Wohngebäuden, teilweise in Fachwerk, mit an der südlichen Grundstücksgrenze quer dazu gestellten Scheunen, die teilweise durch neue Wohnhäuser ersetzt wurden. Hier findet sich die ehemals dörfliche Straßenbebauung in verhältnismäßig ursprünglichem Erscheinungsbild wieder.

Die genaue Abgrenzung und eine Begründung zur Satzung bedarf ggf. einer weitergehenden Untersuchung.

**Nördlich** der Breite Straße zwischen Wartburgstraße und Neubruchweg ist eine Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt aus fachlicher Sicht nicht begründbar.

Dort ist ein heterogener Gebäudebestand vorhanden. Es handelt sich um eine an vielen ehemaligen Ortsrändern vorzufindende Mischbebauung aus verschiedensten Bauzeiten mit verschiedenen Gebäudetypologien und ebenso unterschiedlichen Nutzungen. Neubauvorhaben in diesem Bereich lassen sich durch eine Erhaltungssatzung nicht steuern.

Das Bürgermeisteramt empfiehlt, die Angelegenheit in den Planungsausschuss zu verweisen.

